

16277/AB
Bundesministerium vom 09.01.2024 zu 16811/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.810.832

Wien, 18.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16811/J des Abgeordneten Mag. Ragger betreffend Pflegende Angehörige: Grundbedürfnisse sichern** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche unmittelbaren Unterstützungsmaßnahmen für pflegende Angehörige plant die Bundesregierung in dieser Gesetzgebungsperiode noch umzusetzen?
a. Wie sehen diese im Konkreten aus?*

Im Rahmen der Pflegereform wurden für pflegebedürftige Personen und deren An- und Zugehörige bereits eine Reihe von Verbesserungen umgesetzt:

- Schaffung eines Angehörigenbonus
- Erhöhung des Erschwerniszuschlags
- Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld
- Verlängerung Antragsfrist Pflegekarenzgeld
- Verbesserungen bei den Zuwendungen für die Ersatzpflege gemäß § 21a BPGG
- Pflegekurse für pflegende Angehörige

- Ausweitung des Angehörigengesprächs
- Erhöhung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Ausweitung von Hausbesuchen im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege bei Bezieher:innen einer Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Rechtsanspruch auf Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt samt Pflegekarenzgeld
- Pflegegeleinstufung durch Pflegekräfte

Laut Pflegereform sind noch geplant:

- Unterstützung von Young Carers
- Pflege-/Familienhospizkarenz für Selbstständige

Frage 2:

- *Sofern keine Unterstützungsmaßnahmen mehr zu erwarten sind: Warum gibt es seitens des BMSGPK nicht mehr Wertschätzung für die wertvollen Leistungen von pflegenden Angehörigen?*

Betreuende Angehörige sind nicht nur der „größte Pflegedienst“ Österreichs, sondern auch eine der tragenden Säulen unseres Pflegevorsorgesystems. Aus diesem Grund war und ist es notwendig, die Situation der pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen stets zu verbessern. Die Regierung hat hierzu mit der Pflegereform Teil I und II und den darin enthaltenen Maßnahmen einen wichtigen ersten Schritt gesetzt. Um insbesondere den pflegenden Angehörigen noch mehr Unterstützung und Wertschätzung zukommen zu lassen, sind in naher Zukunft noch folgende Maßnahmen geplant:

- Um Young Carers besser zu erreichen und auf bestehende Unterstützungs- und Informationsangebote, wie die App und die Homepage „Young Carers Austria“, aufmerksam zu machen, soll eine Informationskampagne unter Beteiligung aller wichtigen Stakeholder gestartet werden. Damit soll die Sichtbarkeit von Young Carers erhöht und Erwachsene (Pädagog:innen, Hausärzt:innen etc.) für die Situation dieser Kinder sensibilisiert werden.
- Die Pflege- und die Familienhospizkarenz geben Menschen die Möglichkeit, sich für die Pflege oder Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder vorübergehend karenzieren zu lassen und berechtigt für den Bezug von Pflegekarenzgeld. Für Arbeitnehmer:innen besteht bereits Rechtsanspruch auf Pflege-/Familienhospizkarenz. Es soll ein Modell entwickelt werden, damit sich

künftig auch Selbstständige vorübergehend karenzieren lassen und Pflegekarenzgeld erhalten können. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Frage 3:

- *Welchen Standpunkt vertreten Sie hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Pflege daheim und Pflegeassistenz?*

Viele Menschen wollen im hohen Alter in ihrem eigenen Zuhause verbleiben. Diesem Wunsch soll mit unterschiedlichen Maßnahmen Rechnung getragen werden. Zuerst muss in diesem Zusammenhang das Pflegegeld erwähnt werden, das bereits seit 30 Jahren den Zweck verfolgt, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Darüber hinaus wird auf die vielen Angebote des Bundes für pflegende Angehörige, wie z.B. Pflegekarenzgeld etc. sowie die Angebote der Bundesländer im Rahmen der unterschiedlichsten Dienstleistungen verwiesen.

Fragen 4 und 5:

- *Werden diese Ansprüche gemäß ihrer Festlegung in der Behindertenrechtskonvention derzeit in Österreich gewährleistet?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Grad?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Schritte setzen Sie in diesem Zusammenhang?*

Es ist mir durchaus bewusst, dass in diesem Bereich noch einiges zu tun ist.

Daher wurde auf diesen Bedarf auch im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2022-2030, der Österreichischen Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (beschlossen von der österreichischen Bundesregierung am 6. Juli 2022) entsprechend reagiert und ein eigenes Unterkapitel „Pflegende Angehörige“ aufgenommen.

Dieses Unterkapitel beinhaltet die Maßnahme 307, in der eine Ausweitung des Rechtsanspruches auf Pflegeteilzeit und Pflegekarenz für pflegende Angehörige und eine deutliche Ausweitung der Antragsfrist auf Pflegekarenzgeld vorgesehen ist. Für diese Umsetzung sind

jährlich rund 12 Mio. Euro für das Pflegekarenzgeld und rund 6,5 Mio. Euro für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Angehörigen veranschlagt worden.

Als weitere Maßnahmen sind in diesem Unterkapitel des NAP Behinderung II zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen insbesondere noch vorgesehen:

- Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit von pflegenden Angehörigen (veranschlagtes Budget rund 10 Mio. Euro für Ersatzpflege sowie im Jahre 2023 rund 27 Mio. Euro und ab 2024 jährlich rund 36 Mio. Euro für Angehörigenbonus).
- Ausbau der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger durch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage.
- Etablierung von Community Nurses als zentrale Ansprechpersonen auf kommunaler Ebene im Rahmen von Pilotprojekten (dafür veranschlagt wurden rund 54 Mio. Euro für Pilotprojekte im Rahmen der Recovery and Resilience Facility für 2022-2024).

Fragen 6 und 7:

- *Welchen Standpunkt vertreten Sie bei Sozialleistung beziehenden Personen, die ihre Angehörigen pflegen, hinsichtlich der in der Aussendung genannten Änderung des erforderlichen Ausmaßes der Arbeitsbereitschaft?*
 - a. *Soll das geändert werden?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
- *Unterstützen Sie den Standpunkt, wonach Hauptpflegepersonen von der 16-Stunden-Arbeitsverfügbarkeit ausgenommen werden sollen?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen treffen Sie in dieser Hinsicht und haben Sie mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft bereits darüber gesprochen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche anderen Maßnahmen zur Unterstützung von Sozialleistung beziehenden Hauptpflegepersonen setzen Sie?*

Hinsichtlich der Beantwortung der gegenständlichen Fragen wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft verwiesen.

Angemerkt wird aber, dass auch beschäftigungslose Personen, die sich beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden, eine Familienhospizkarenz (gemäß § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz AVRAG), eine Begleitung

schwersterkrankter Kinder (§ 14b AVRAG), eine Pflegekarenz (§ 14c AVRAG) oder eine Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt (§ 14e AVRAG) in Anspruch nehmen können. Während der Maßnahme besteht eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung und ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld gemäß § 21c Bundespflegegeldgesetz (BPGG).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

